Satzung der Gemeinde Rukieten über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow-Beke“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) sowie der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rukieten 23.03.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Rukieten (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) ist Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Warnow-Beke“ (nachfolgend „Verband“ genannt), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 Wassergesetz des Landes Mecklenburg–Vorpommern (LWaG) in Verbindung mit § 40 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung für sie wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in der zurzeit gültigen Fassung und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 2 Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsgebiet des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den durch den Wasser- und Bodenverband „Warnow-Beke“ gegenüber der Gemeinde Rukieten für das jeweilige Kalenderjahr erhobenen Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, solange und soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Wasser- und Bodenverband „Warnow-Beke“ Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:
a) Verwaltungskostenanteil
b) Unterhaltungsumlageanteil
c) Sonderumlagenanteil für Schöpfwerke

Der Verwaltungskostenanteil ist pro Gebührenbescheid zu zahlen, unabhängig von der Anzahl Grundstücke, für die darin eine Gebührenerhebung erfolgt. Er beträgt: 3,61 € pro Gebührenbescheid.

Der Unterhaltungsumlageanteil bemisst sich nach der gem. Abs. 2, 3 gewichteten Fläche des Grundstückes (Bemessungseinheit). Er beträgt pro Bemessungseinheit: 0,001108 €/BE (m²) (11,08€/BE (ha)).

Der Sonderumlageanteil für Schöpfwerke bemisst sich nach der Fläche, die durch das Schöpfwerk bevorteilt ist. Er beträgt 0,00 €/m² (0,00 €/ha).

(2) Zur Ermittlung der Bemessungseinheiten für den Unterhaltungsumlageanteil werden
a. für Flächen, die sich auf den Wasserhaushalt besonders negativ (abflusserhöhend) auswirken, Zuschläge erhoben,
b. für Flächen, die sich besonders positiv auf den Wasserhaushalt (abflussmindernd) auswirken, werden Abschläge gewährt.

(3) Zur Ermittlung der Bemessungseinheiten wird die Grundstücksfläche je Nutzungsart mit dem Nutzungsfaktor je Nutzungsart vervielfacht. Der Nutzungsfaktor richtet sich nach der tatsächlichen Nutzung und dem der Nutzungsart zugewiesenen Nutzungsfaktor gem. Anlage 1 zu dieser Satzung.

(4) Über den Unterhaltungsumlageanteil gemäß § 3 Abs. 1 lit.b) sind sämtliche durch den Verband bei der Gemeinde durch Beitragserhebung für das jeweilige Beitragsjahr für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung geltend gemachten Aufwendungen umgelegt, soweit in dieser Satzung nicht Sonderumlagen erhoben werden. Dies betrifft unter anderem auch die gegenüber der Gemeinde erhobenen Beiträge, mit denen der Verband durch die Unterhaltung (Bewirtschaftung und Instandhaltung) von Rohrleitungen verursachte Aufwendungen umgelegt hat.
Eine gesonderte Umlage wird durch die Gemeinde nur erhoben,
a. sofern ihr gegenüber durch Verband Beiträge für die Unterhaltung und den Ausbau von weiteren, der Bewirtschaftung oder Abführung des Wassers dienenden Anlagen (z.B. Deiche, Dämme, Schöpfwerke, usw.) erhoben werden,
b. die hiervon bevorteilten Grundstücke sowie die umlagerelevanten grundstückbezogenen Detailinformationen ohne unzumutbarem Aufwand bestimmt werden können,
c. die durch den Verband bei der Gemeinde durch Beitragserhebung für das jeweilige Beitragsjahr für die hierdurch entstandenen Aufwendungen erhobenen Beiträge 10 % des vom Verband für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung erhobenen Beitrages überschreitet.

(5) Maßgebend für die Ermittlung der Bemessungseinheiten sind die katasteramtlichen Eintragungen zum 01.01. eines jeden Jahres. Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße oder der Nutzungsart nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres**.** Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstückbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetz - KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Rukieten, den 23.03.2023

gez. Frank Holzapfel
Bürgermeister

Anhang

Anlage 1

Nutzungsartenkatalog nach ALKIS mit Nutzungsartenfaktoren

Schlüssel	Nutzungsartenbereich /Nutzungsartengruppe / Nutzungsart	Nutzungsartenfaktor
10000	Siedlung	6,0
11000	Wohnbaufläche	6,0
12000	Industrie- und Gewerbefläche	6,0
13000	Halde	3,0
14000	Bergbaubetrieb	3,0
15000	Tagebau, Grube, Steinbruch	3,0
16000	Fläche gemischter Nutzung	6,0
17000	Fläche besonderer funktionaler Prägung	6,0
18000	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	0,6
19000	Friedhof	0,6
20000	Verkehr	5,0
21000	Straßenverkehr	5,0
22000	Weg	5,0
23000	Platz	5,0
24000	Bahnverkehr	5,0
25000	Flugverkehr	5,0
26000	Schiffsverkehr	5,0
30000	Vegetation	1,0
31000	Landwirtschaft	1,0
31100	Ackerland	1,0
31200	Grünland	0,5
31300	Gartenland	1,0
31400	Weingarten	1,0
31500	Obstplantage	1,0
31600	Brachland	1,0
32000	Wald	0,5
33000	Gehölz	0,5
34000	Heide	0,3
35000	Moor	0,3
36000	Sumpf	0,3
37000	Unland, Vegetationslose Fläche	0,5

40000	Gewässer	0,2
41000	Fließgewässer	0,2
42000	Hafenbecken	0,2
43000	Stehendes Gewässer	0,2
44000	Meer	0,0

Nachkalkulation — WBV Warnow-Beke - Rukieten

WBV Warnow-Beke - Rukieten					
Kostenart	**Kalkulationszeitraum**				
	2019	2020	2021	2022	Ø 2019 - 2022
Verbandslasten	2.433,18 €	2.433,18 €	2.788,76 €	3.000,87 €	2.664,00 €
Personalkosten	729,33 €	742,65 €	502,31 €	510,64 €	621,23 €
Zwischensumme	3.162,51 €	3.175,83 €	3.291,07 €	3.511,51 €	3.285,23 €
Fläche abzgl. Dingl. Mitglieder	457,166 ha	457,166 ha	457,166 ha	473,860 ha	461,34 ha
Zwischenkostensatz in €/ha	**6,92 €/ha**	**6,95 €/ha**	**7,20 €/ha**	**7,41 €/ha**	**7,12 €/ha**
Zwischenkostensatz in €/m²	0,00069176542 €/m²	0,00069467903 €/m²	0,00071988505 €/m²	0,00074104417 €/m²	0,000711843 €/m²
Summe der Flächen in ha	457,166 ha	457,166 ha	457,166 ha		
in m²	4.571.655,00 m²	4.571.655,00 m²	4.571.655,00 m²		
Gebührensatz gem. Satzung	0,000600192 €/m²	0,000603191 €/m²	0,000682854 €/m²		
satzungsgemäße Gebühreneinnahmen (incl. eigene Grundstücke)	2.743,87 €	2.757,58 €	3.121,77 €		
Gebührensatz gem. Nachkalkulation	0,00069176542 €/m²	0,00069467903 €/m²	0,00071988505 €/m²		
Gebühreneinnahmen gem. Nachkalkulation (incl. eigene Grundstücke)	3.162,51 €	3.175,83 €	3.291,07 €		
Differenz	**- 418,60 €**	**- 418,30 €**	**- 169,30 €**		
(+ = Überdeckung/ - = Unterdeckung)					

		2019	**2020**	**2021**	**2022**
Nr.	Nutzungsart lt. Zusammenfassung	Gesamtfläche ohne dingl. Mitglieder	Gesamtfläche ohne dingl. Mitglieder	Gesamtfläche ohne dingl. Mitglieder	Gesamtfläche ohne dingl. Mitglieder
11000	Wohnbaufläche	0,2 ha	0,2 ha	0,2 ha	0,3 ha
12140	Industrie- und Gewe	2,2 ha	2,2 ha	2,2 ha	2,3 ha
12240	Industrie- und Gewe	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha
1 2321	Fläche gemischter N	1,1 ha	1,1 ha	1,1 ha	1,1 ha
12322	Sport-, Freizeit- und	0,7 ha	0,7 ha	0,7 ha	0,7 ha
12332	Friedhof Gebäude- u	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha
12411	Straßenverkehr	5,7 ha	5,7 ha	5,7 ha	5,6 ha
16130	Straßenverkehr Verl	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,5 ha
16210	Weg Fahrweg	4,2 ha	4,2 ha	4,2 ha	5,1 ha
16212	Landwirtschaft Acke	89,5 ha	89,5 ha	89,5 ha	111,1 ha
17110	Landwirtschaft Grün	22,4 ha	22,4 ha	22,4 ha	23,3 ha
17140	Landwirtschaft Grün	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,0 ha
17160	Landwirtschaft Brach	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha	0,0 ha
18120	Wald Laubholz	13,0 ha	13,0 ha	13,0 ha	12,7 ha
18310	Wald Nadelholz	0,6 ha	0,6 ha	0,6 ha	0,6 ha
18400	Wald Laub- und Nad	297,8 ha	297,8 ha	297,8 ha	291,0 ha
18440	Gehölz	12,2 ha	12,2 ha	12,2 ha	12,2 ha
18460	Sumpf	4,0 ha	4,0 ha	4,0 ha	4,0 ha
21000	Unland / Vegetations	0,9 ha	0,9 ha	0,9 ha	0,9 ha
21002	Fließgewässer Grab	1,3 ha	1,3 ha	1,3 ha	1,3 ha
22010	Stehendes Gewässe	1,0 ha	1,0 ha	1,0 ha	1,0 ha
22050	Stehendes Gewässe	0,2 ha	0,2 ha	0,2 ha	0,2 ha
	Summe	457,2 ha	457,2 ha	457,2 ha	473,9 ha
		OK	OK	OK	OK

Kalkulation 2022 nach neuem Umlagesystem

Rukieten	
Kostenart	2022
Personalkosten	12.945,55 €
Abrechnungssoftware	2.716,20 €
Kosten Erstellung Kalkulation	219,69 €
Bescheidanzahl	4400
Verwaltungsgebührenanteil	**3,61 €**
Verbandslasten	3.000,87 €
Ergebnis der Nachkalkulation 19-21	1.006,20 €
Zwischenergebnis	4.007,07 €
Beitragseinheiten	361,5500 BE
Umlagegebührenanteil in €/ha	**11,08 €/ha**
Umlagegebührenanteil in €/m²	0,00110830174 €/m²